



Sondervereinbarung
zum Hochschulpakt II 2011 – 2015 bezüglich des
Studiengangs Humanmedizin
zwischen der
Ruhr-Universität Bochum, der Universität Duisburg-Essen
und dem
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Die Universität Duisburg-Essen erhält für jeden in den Jahren 2011 bis 2015 jeweils zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger oder jede Studienanfängerin im ersten **Hochschulsemester** im Studiengang Humanmedizin über der Zahl von 148 Anfängern oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsemester im Studienjahr 2005 (Basiszahl Hochschulpakt II) einen Betrag von 52.000 € verteilt auf vier Jahre.

(2) Die Universität Duisburg-Essen vereinbart mit der Universität Bochum, dass die Universität Bochum für jeden zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger oder jede Studienanfängerin einen Studienplatz im klinischen Studium zur Verfügung stellt. Die Universität Duisburg-Essen leitet die Mittel unverzüglich und ungeschmälert anteilig nach der Vereinbarung zwischen der Universität Bochum und der Universität Duisburg-Essen an die Medizinische Fakultät der Universität Duisburg-Essen und an die Medizinische Fakultät der Universität Bochum weiter.

(3) Die Universität Duisburg-Essen plant für die Jahre 2011 bis 2015 die Aufnahme von Anfängerinnen und Anfängern im ersten Hochschulsemester in dem Umfang wie in der beigefügten Tabelle dargestellt. Das Ministerium stellt dafür die in der Tabelle

dargestellten Mittel in Aussicht. Bei den Studienanfängern handelt es sich nicht um Aufnahmekapazitäten im Sinne der Kapazitätsverordnung NRW (1. Fachsemester).

Jahr	Anfänger oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsesemester (Studienjahr)	vorgesehene Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr
2011	193	585.000 €
2012	193	1.170.000 €
2013	193	1.755.000 €
2014	193	2.340.000 €
2015	193	2.340.000 €
2016		1.755.000 €
2017		1.170.000 €
2018		585.000 €

(4) Die Anfängerzahlen im ersten Hochschulsesemester werden zu gegebener Zeit überprüft und die Auszahlungen ab 2013 erforderlichenfalls an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst.

(5) Ab 2013 werden Über- oder Unterzahlungen aufgrund der tatsächlich erreichten Anfängerzahlen in den Vorjahren verrechnet.

(6) Haushaltsrelevante Maßnahmen im Kontext zu dieser Vereinbarung, die vor dem jeweiligen Zahlungseingang in die Wege geleitet werden müssen, können seitens der Universität Bochum oder der Universität Duisburg-Essen zunächst aus eigenen Ressourcen finanziert und zu einem späteren Zeitpunkt mit Hochschulpaktmitteln verrechnet werden.

(7) Alle Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung des Bundes.

(8) Für die Berechnungen sind die Anfängerzahlen gemäß der amtlichen Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz maßgeblich. Die Universitäten Bochum und Duisburg-Essen tragen Sorge für die rechtzeitige und korrekte Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW.

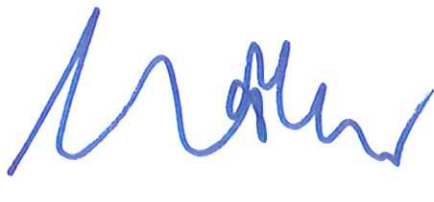
(9) Die durch diese Vereinbarung finanzierten zusätzlichen Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden bei der Berechnung zusätzlicher Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach der bereits bestehenden allgemeinen Vereinbarung zum Hochschulpakt II nicht berücksichtigt.

(10) Diese Vereinbarung wird Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarung IV werden.

Düsseldorf, den 5.5. 2011

Der Rektor der Ruhr-
Universität Bochum

In Vertretung



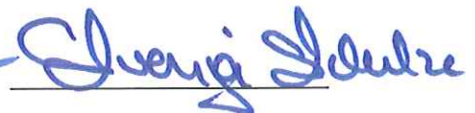
Prof. Dr. Elmar Weiler

Der Rektor der Universität
Duisburg-Essen



Prof. Dr. Ulrich Radtke

Die Ministerin für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-
Westfalen



Svenja Schulze